

An die
Abteilung 1 - Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

im Hause

Datum: 4. April 2017
Zahl: LRH-BEG-9/1-2017

Telefon: (0676) 83332-202
Fax: (0676) 83332-203
E-Mail: post.lrh@lrh-ktn.at

Betrifft: Zl. 01-VD-LG-861/34-2016

Entwurf eines Gesetzes über die Anwendung von Vertragsschablonen bei der Stellenbesetzung (Kärntner Stellenbesetzungsgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Landesrechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 22. Februar 2017 übermittelten Gesetzesentwurf zum Kärntner Stellenbesetzungsgesetz und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

Der LRH begrüßt den Entwurf zum Kärntner Stellenbesetzungsgesetz, da damit ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung der Empfehlungen des LRH aus den Berichten „Überprüfung der Bestellung des KABEG-Vorstandes“ (Zl. LRH 106/B/2014) sowie „Verträge von geschäftsführenden Leitungsorganen der Landesbeteiligungen“ (Zl. LRH 201/B/2016) geleistet wird. Der Gesetzesentwurf sieht in § 1 K-StBesG einen umfassenden Geltungsbereich – insbesondere auch für den Gemeindebereich – vor, der sich im Wesentlichen mit den Empfehlungen des LRH deckt. Positiv zu vermerken ist aus Sicht des LRH auch die Einführung einer Obergrenze für den Gesamtjahresbezug und die Verpflichtung der Landesregierung, weitere Vertragsregelungen mittels Vertragsschablone festzulegen. Unklar bleibt für den LRH in diesem Zusammenhang, ob neben Mehrarbeit, Überstunden und Prämien auch der Vorteil aus den von den Geschäftsführern privat genutzten Dienstwägen in den Gesamtjahresbezug miteingerechnet werden soll. Aus Sicht des LRH wäre diesbezüglich eine Klarstellung zu treffen.

Der LRH sieht die in § 2 Abs. 3 K-StBesG verankerte Bestimmung kritisch, wonach auch bei Rechtsträgern gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 sowie bei Rechtsträgern gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 3, die nicht überwiegend im Wettbewerb am Markt tätig sind oder die überwiegend aus Budgetmitteln der öffentlichen Hand finanziert werden, erfolgsabhängige Leistungen vereinbart werden können. Einerseits fehlt bei diesen Rechtsträgern das wirtschaftliche Risiko, andererseits wurden in der Vergangenheit vielfach Ziele festgelegt, welche die Erfüllung von Kernaufgaben geschäftsführender Leitungsorgane (z.B. sparsame Betriebsführung, Erfüllung des gesetzlichen Auftrages) zum Inhalt hatten. Wesentlich erscheint dem LRH daher die konkrete Umsetzung der Prämienregelungen in der Vertragsschablonenverordnung. Es sollte sichergestellt werden, dass wirklich nur erfolgsabhängige Prämien vereinbart werden können.

Zu den von der Finanzabteilung mit Schreiben vom 15. November 2016 (Zl. 02-FINF-4000/36-2016) übermittelten finanziellen Auswirkungen hält der LRH fest, dass es sich bei den angegebenen Einsparungspotentialen lediglich um die direkten Auswirkungen der Einführung einer Gehaltsobergrenze handelt. Durch die Festlegung von Vertragsschablonen im Verordnungswege könnten weitere Einsparungen erzielt werden. Optimierungsmöglichkeiten gebe es beispielsweise bei den Dienstwägen, der Gewährung von Prämien sowie den Abfertigungs- und Entgeltfortzahlungsregelungen. Der LRH verweist in diesem Zusammenhang auf seine Erkenntnisse und Empfehlungen im Bericht „Verträge von geschäftsführenden Leitungsorganen der Landesbeteiligungen“ (Zl. LRH 201/B/2016).

Mit freundlichen Grüßen



(MMag. Günter BAUER, MBA)